

22. 1. Kann ein Vormund (im Gebiete des bayerischen Landrechtes) den Vorwurf der Untreue damit beseitigen, daß er wegen kollidierender Interessen rechtlich behindert gewesen sei, als Vormund thätig zu werden?

2. Setzt der Thatbestand des §. 266 Ziff. 1 St.G.B.'s die Zufügung einer dauernden Vermögensbeschädigung voraus?

St.G.B. §. 266 Ziff. 1.

Bayerisches Landrecht II. I Kap. VII §§. 10. 18. 22.

I. Straffenat. Urth. v. 21. März 1889 g. O. Rep. 453/89.

I. Landgericht Passau.

Aus den Gründen:

Nach den Feststellungen des ersten Richters war der Angeklagte im Jahre 1873 als Vormund des Georg G., minderjährigen Sohnes seines verstorbenen Bruders, des Bauern Georg G. von F., verpflichtet worden. Als, am 1. Dezember 1886 eine ledige Schwester des Angeklagten, die Bauerntochter Anna G., starb, verschwieg Angeklagter, obwohl er wußte, daß sein Mündel, Georg G., als Sohn eines vorverstorbenen Bruders gleich den überlebenden Geschwistern der Verstorbenen erbberichtigt sei (bayerisches Landrecht II. III. Kap. XII. §. 4 Nr. 1. 2), dennoch schon vor dem Gemeindefchreiber, welcher auf seine Angaben hin die Todesanzeige aufnahm, die Erbberichtigung seines Mündels; er unterdrückte in der am 3. Januar 1887 vor dem Verlassenschaftsgerichte gepflogenen Verhandlung die Existenz dieses Miterben, gab auch in Gemeinschaft mit seinen als Miterben beteiligten drei volljährigen Schwestern den Betrag des Nachlasses viel zu gering an und versuchte, selbst nachdem sein pflichtwidriges Verfahren entdeckt, er als Vormund abgesetzt und ein neuer Vormund für den Mündel bestellt war, diesen zu einem Vergleich zu verleiten, nach welchem der minderjährige Georg G. 500 Fl. (855 M) erhalten sollte, während in Wahrheit dessen Anteil — abgesehen von einem noch nicht klar gestellten höheren Ansprüche der Kuratelbehörde — nach der späteren Auseinandersetzung des Nachlasses über 1200 M betrug. — Die in der Verhandlung vom 3. Januar gemachten unwahren Angaben hatten zur Folge, daß der Verlassenschaftsrichter, welcher von der Existenz des minderjährigen Miterben Georg G. keine Kenntnis hatte, sofort beschloß, den vier großjährigen Erben, dem Angeklagten und seinen drei Schwestern auf Grund des unbedingten Erbschaftsantrittes den gesamten Nachlaß, in dessen thatsächlichem Besitze sie sich ohnehin befanden, zur außergerichtlichen Verteilung zu überweisen, und daß erst nach mehr als sieben Monaten auf eine Anzeige des Stiefvaters des benachteiligten Mündels eine Wiederaufnahme der Verlassenschaftsverhandlung erfolgte, welche eine nachträgliche Berücksichtigung der Rechte dieses Minderjährigen herbeiführte.

Vergeblich bestreitet die Revision, daß in diesem Verhalten des Angeklagten als Vormund der Thatbestand einer Untrene im Sinne des §. 266 Ziff. 1 St.G.B.'s gefunden werden konnte.

1. Wenn dieselbe zunächst geltend macht, der Angeklagte sei rechtlich behindert gewesen, in der Verlassenschaftssache der Anna G. als Vormund thätig zu werden, und könne deshalb auch nicht als solcher bestraft werden, so ist diese Rüge gänzlich verfehlt. Mit Recht hat schon der erste Richter darauf hingewiesen, daß es überhaupt zweifelhaft sei, ob hier, wo Vormund und Mündel als gleichmäßig bei dem Nachlasse eines Dritten interessierte gleiche Ansprüche neben-, nicht gegeneinander zu vertreten hatten, überhaupt der in §. 18 Zl. I Kap. VII des Landrechtes vorausgesetzte Fall kollidierender Interessen vorliege, und ob deshalb die Aufstellung eines Spezialkurators für die Vereinigung der Anna G.'schen Nachlasssache geboten gewesen wäre. Die Bestimmung in §. 18 Nr. 3 a. a. O., nach welcher der Vormund in Sachen, welche zwischen ihm und dem Pupillen gemeinschaftlich sind, zugleich *proprio* und *tutoris nomine* handeln kann, ohne daß es deswegen eines besonderen *curatoris* oder Nebenvormundes bedürfte, läßt sich ohne Zwang dahin auslegen, daß der Vormund für einen mit ihm in gleichem Interesse beteiligten Miterben in einer Nachlasssache auftreten kann. Wollte man aber mit Rücksicht auf die Möglichkeit, daß sich im Verlaufe einer Nachlassbehandlung Kollisionen zwischen den Ansprüchen gleichberechtigter Erben ergeben können, nicht nur die Zulässigkeit, sondern auch die Notwendigkeit der Bestellung eines Spezialkurators annehmen, so ist doch der Vormund seiner Verpflichtungen gegen den Mündel vor Bestellung eines Nebenvormundes selbst bei Kollision der Interessen nicht ohne weiteres enthoben. Mit Recht hat der vorige Richter auf §. 22 Nr. 3 Zl. I Kap. VII des Landrechtes hingewiesen, wonach niemand außer den hier nicht einschlagenden besonderen Fällen, welche das Landrecht anführt, „eigenwillig von der Vormundschaft absteigen“ darf, und es versteht sich von selbst, daß der Vormund, wenn er eine Kollision seiner Rechte mit denen des Mündels als eingetreten erachtet, nicht dessen Rechte einfach ignorieren darf, sondern verpflichtet ist, der Vormundschaftsbehörde von dieser seiner Auffassung Kenntnis zu geben, damit diese für anderweitige Wahrung der Rechte des Mündels Sorge trage. Jedenfalls bleibt er Vormund, bis er seiner Pflichten als solcher legal enthoben ist, und darf als solcher, selbst bei Kollision der Interessen, selbstverständlich nichts thun, was gegen seine Pflichten als Vormund verstößt. Selbst bei Existenz eines Nebenvormundes könnte aber bewußt

rechtswidriges, über die berechnete Wahrung der eigenen Interessen hinausgehendes Handeln zum Nachtheile des Mündels von Seiten eines im allgemeinen seiner Funktion nicht entthobenen Vormundes nicht straflos bleiben. Zur Annahme dieser Verpflichtung und des Bewußtseins von derselben ist es nicht nötig, bei dem Vormunde besondere Rechtskenntnisse vorauszusetzen, wie die Revision meint; es genügt vielmehr hierfür der Hinweis auf den Inhalt der vom Vormunde nach §. 10 XI. I Kap. VII des Landrechtes anzugelobenden Verpflichtungsformel, welche ihm unter anderem auferlegt, „was dem Kinde nuß und gut ist, nicht zu unterlassen“ und in Vermögensangelegenheiten des Mündels „allenthalben getreulich, ehrlich und aufrichtig, wie einem rechtschaffenen Vormund zusteht“, zu handeln.

2. Auch die Feststellung des ersten Richters, daß eine Benachteiligung des Mündels bereits eingetreten war, wird vergeblich von der Revision bestritten. Wenn auch zuzugeben ist, daß das für den Thatbestand des §. 266 Ziff. 1 St.G.B.'s vorausgesetzte Handeln zum Nachtheile des Mündels das Vermögen zum Gegenstande haben muß, so ist doch diese Voraussetzung hier unzweifelhaft festgestellt. Denn zum Nachtheile der Vermögensrechte eines Anderen handelt nicht nur derjenige, welcher demselben Vermögensbestandteile dauernd entzieht, sondern auch derjenige, welcher die Gefahr des Verlustes herbeiführt und demgemäß den Geschädigten in eine schlechtere Vermögenslage versetzt. Diese schlechte Vermögenslage hat der erste Richter hier mit Recht darin gefunden, daß infolge der Verschweigung der Erbrechte des Mündels durch den ungetreuen Vormund die Verlassenschaft der Anna G. zunächst ohne alle Rücksicht auf die Erbrechte des Minderjährigen auseinandergelegt, als erledigt abgeschrieben und der Akt reponiert wurde, daß aus den Verhandlungen wohl die Erbberichtigung der G.'schen Geschwister, nicht aber die des Georg G. hervorging, daß daher jene ohne Zuziehung des Mündels und der Kuratel frei über den Nachlaß — den sie im Besitze hatten — verfügen konnten, und daß Georg G. anstatt eines ihm durch das Verlassenschaftsgericht sofort zuverlässig zu berechnenden und sicher zu stellenden Erbtheiles nur die zweifelhafte Anweisung auf den guten Willen seiner Miterben und einen etwa von diesen zu gewährenden Erbteil erlangt hatte. Ob der Beschluß der Verlassenschaftsbehörde auf Anshändigung der Erb-

schaft an die volljährigen Erben diesen besonders zugestellt war, ist nach Lage der Sache gleichgültig, weil sie sich thatsächlich zur Zeit Erlassung des Beschlusses bereits im Besitze des Nachlasses befanden und das Gericht sich nach den übrigen gleichzeitig erlassenen und vollzogenen Verfügungen jeder weiteren Einmischung in dessen Verteilung begeben hatte.

Daß übrigens mit der Verschweigung des Miterben und der zu niedrigen Angabe des Nachlaßbetrages, insbesondere von seiten des Angeklagten eine dauernde Benachteiligung des minderjährigen Mündels beabsichtigt und damit die Gefährdung seiner Rechte eine sehr erhebliche war, ergiebt sich aus der Feststellung des ersten Richters, daß Angeklagter selbst nach Entdeckung seiner unredlichen und betrügerischen Manipulationen dem neuen Vormunde gegenüber den Erbteil noch zu niedrig angab und den Mündel durch einen diesem nachteiligen Vergleich zu schädigen suchte. Daß dem Mündel auch der Genuß des ererbten Vermögens auf lange Zeit entzogen wurde und dieser Nachteil erst durch zu leistende Entschädigung wieder ausgeglichen werden kann, läßt gleichfalls die zugefügte Vermögensbeschädigung zur Genüge erkennen.